

14.03.2010

SATZUNG DES TV 1910 EPELBORN e.V.

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen "Turnverein 1910 Eppelborn e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eppelborn.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes (Reg.-Nr. 476) eingetragen.
Der Verein gehört dem Saarländischen Turnerbund an.
- (4) Die Grundfarben des Vereins sind gelb und blau.

§ 2

- (1) Zweck des Vereins ist die Leibesertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung,
die Hebung der geistigen und sittlichen Kräfte,
die Erziehung zu ritterlichem Sportgeist,
zu Freundschaft und Kameradschaft,
sowie die freiwillige Unterordnung unter die Sportgesetze und die Förderung und Erziehung der Jugend zu brauchbaren Menschen im Interesse der Zukunft unseres Volkes.

Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen sportlichen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Aufgaben des Vereins
 - (a) Der Verein ist parteilich und konfessionell neutral.

Eine Betätigung auf einem sonstigen, außerhalb seinem satzungsgemäßen Zwecke liegenden, Gebiet steht ihm nicht zu.
 - (b) Durchführung sportlicher Ausbildung in den Bereichen Breiten-, Freizeit- und Wettkampfsport in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Abteilungsleitern.
 - (c) Pflege der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Vereins, sowie die Anwendung der Satzung.
 - (d) Pflege und Ausbau des Jugend- und Schülersports innerhalb des Vereine, zum Zwecke der Heranziehung des Nachwuchses, Förderung und Erziehung der Jugend auf kulturellem Gebiet zur Hebung des geistigen und sittlichen Niveaus.

- (e) Der Verein vertritt den Amateurgedanken und steht auf dem Boden der Völkerverständigung.
- (f) Durchführung von Werbeveranstaltungen für den Sport.
- (g) Erhaltung und Planung, ebenso Aufbau, vereinseigener Sportanlagen.
- (h) Versicherungsschutz seiner Mitglieder.
 - (i) Förderung und Unterstützung auch der nicht im Verein betriebenen Sportarten, soweit dies mit den Vereinsinteressen vereinbar ist.
- (j) Erwerb des Deutschen Sportabzeichens durch seine Mitglieder.
- (k) Bezug des "Amtlichen Nachrichtenblattes" des Landessportverbandes.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. *Ausgenommen hiervon sind nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag des Vereins im Sinne des § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

I. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein ist eine freiwillige.

Der Verein führt:

Aktive Mitglieder
 Inaktive Mitglieder
 Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - (a) Unbescholtene Personen beiderlei Geschlechtes

- (b) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der oder des Erziehungsberechtigten erforderlich.
 - (c) Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnung des Vorstandes, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
 - (3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam bei der Zahlung des ersten Beitrages und der Aufnahmegebühr (§4). Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen.
 - (4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich, mit Angabe des Grundes, mitgeteilt werden. Er hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung.
 - (5) Als Ausweis über die Mitgliedschaft wird dem Mitglied eine Mitgliedskarte ausgehändigt.
 - (6) Mitglieder-Daten werden aufgenommen in die EDV-Anlage, die vom geschäftsführenden Vorstand selbst oder einer vom geschäftsführenden Vorstand autorisierten Person verwaltet wird.

II. Austritt

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand (Kassenwart) mitzuteilen. Kündigungen können nur halbjährlich erfolgen, jeweils einen Monat vorm 30.06 oder 31.12. Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben.

- (2) Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

III. Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist erst möglich, wenn es vorher angehört wurde oder von diesem Recht innerhalb von 3 Wochen keinen Gebrauch macht. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Hauptvorstand den Ausschluss dieses Mitgliedes beschließen. Der Ausschluss ist dem Betreffenden unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschluss-Schreibens das Recht des Einspruches zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch

entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Ausschlussgründe sind, wenn :

- (1) das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist ohne dass soziale Notlage vorliegt (Bei sozialer Notlage kann der geschäftsführende Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben).
- (2) Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt
- (3) das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnung des geschäftsführenden Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.
- (4) es sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt.

§ 4

Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushalts-Planes die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Mitgliederversammlungen, ebenso an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benützen.

Jedes Mitglied über 18 Jahre kann wählen und Abstimmen und, sofern es volljährig ist, gewählt werden.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Mitglieder sind:

Zahlungen der festgelegten Vereinsbeiträge, Beachtung der Vereinssatzung, der Anordnungen des Vorstandes, und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins.

Außerdem erkennen die Mitglieder die Satzung nebst Anhängen desjenigen Fachverbandes an, dem der Verein bzw. die einzelnen Vereinssparten angehören, sie unterwerfen sich auch den Entscheidungen, die dieser Verband und seine Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, insbesondere auch seiner Strafgewalt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Dachorganisation, welcher der Fachverband angehört.

§ 7

Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Hauptvorstand (Aktiv-Vorstand)
- (3) Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) (Verwaltungs-Vorstand)

(1) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Mitgliederversammlungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens acht Tage vor Beginn und unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde und in der Saarbrücker Zeitung einberufen. Zu Beginn des Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die zum Gegenstand die Tagesordnung hat:

- Entgegennahme der Jahresberichte der Kassenberichte
- Entlastung und Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltplanes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Bestätigung der Abteilungsleiter und der Gerätewarte

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Geschäftsführer ein Protokoll zu führen und durch ihn und einer weiteren Person des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre und Ehrenmitglieder.

Der Leiter der Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gewählt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsmäßig eine größere Mehrheit verlangt wird. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen, mindestens 8 Tage vor dieser, dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen.

(2) Der Hauptvorstand

Der Hauptvorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den Abteilungsleitern der im Verein betriebenen Sportarten
- den Gerätewarten

Hauptvorstand

Aufgaben:

- (a) Der Hauptvorstand berät und entscheidet in allen Fragen des Vereins soweit der Gegenstand der Beschlussfassung kraft Satzung oder kraft Zuweisung durch den Hauptvorstand der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Zu den Sitzungen des Hauptvorstands lädt der geschäftsführende Vorstand innerhalb einer Frist von mindestens 8 Tagen ein. Dringende Sitzungen können nach Bedarf Kurzfristig anberaumt werden.

Die Abstimmungen im Hauptvorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Über die Sitzung ist von dem Geschäftsführer ein Protokoll zu führen dieses ist von ihm und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptvorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Anträge sind an den geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu richten, die dieser dem Hauptvorstand zur Entscheidung vorlegt.

Abteilungsleiter:

Die Abteilungsleiter werden von den jeweiligen Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Sie sind im Rahmen der Ihnen von der Mitgliederversammlung zugewiesenen Haushalte selbständig und entscheiden selbständig über die Verwendung.

Gerätewarte:

Der geschäftsführende Vorstand schlägt die Gerätewarte vor die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(3) Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- dem Geschäftsführer dem Kassenwart
- dem Oberturnwart
- dem Jugendwart
- dem Pressewart

Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Entscheidungen des Hauptvorstandes vor, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die des Hauptvorstandes aus und vertritt den Verein nach außen. Vorstand im Sinne des 5 26 des BGB .

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, von denen einer der Geschäftsführer oder der Kassenwart sein muss, vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

Der geschäftsführende Vorstand wählt aus seiner Reihe einen Leiter. Der Leiter beruft die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ein, leitet dieselbe und stellt die Tagesordnung auf. Der Leiter kann zu jeder Sitzung neu gewählt werden. Vorschläge von geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden nach Bedarf ohne schriftliche Einladung zusammen berufen.

Zur Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere:

- (1) Aufstellung eines Haushalts Planes und Überwachung des selben
- (2) Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlungen
- (3) Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung
- (4) Überwachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- (5) Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
- (6) Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins
- (7) Überwachung und Förderung der Jugendarbeit
- (8) Grundsätze der Vereinspolitik bestimmen

Der geschäftsführende Vorstand ist auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Über seine Sitzung ist von dem Geschäftsführer ein Protokoll zu führen dieses ist von ihm und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsmäßig angehörenden Mitglieder anwesend ist.

Die Abstimmungen im geschäftsführenden Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder. Auf Antrag eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Hauptvorstand.

Stellvertreter:

Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, kann der Hauptvorstand Stellvertreter ernennen, die kommissarisch, mit vollem Stimmrecht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung im geschäftsführenden Vorstand tätig sind. Bis zur Ernennung der Stellvertreter werden deren Tätigkeiten von den übrigen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern mit übernommen.

§ 8

Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. D.h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wahl findet in schriftlicher geheimer Abstimmung statt. Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Ein Grund zur Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist insbesondere: grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden.

Der Geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung, unter Angabe der Gründe, beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10

Geschäftsführung des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden von dem Kassenwart unterzeichnet.

Der Geschäftsführer erledigt die anfallende Korrespondenz und führt die Protokolle über die Versammlungen.

Die Korrespondenz ist von dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 11

Kassenprüfungen

Von der Mitgliederversammlung werden Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Kassenwartes.

§ 12

Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen der Satzung bedürfen in ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 13

Auflösung des Vereines

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt dass mindestens die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die als dann mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

Nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation fällt das vorhandene Vereinsvermögen dem Saarländischen Turnerbund zu mit der Auflage, es bis zu fünf Jahren treuhändlerisch für einen aufnahmebereiten Rechtsnachfolger zu verwalten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Saarländische Turnerbund über die Mittel für turnerische Zwecke verfügen.

Datum der Errichtung dieser Satzung

06. November 1989

Diese Satzung ist von 7 Mitgliedern des Vereins zu unterzeichnen

***Ergänzung in §3 am 14.03.2010**